

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die die Heimschaffung vorsehen, wie das in Einführungserlassen verschiedener Kantone zutrifft, jeweils den Vorbehalt gemacht, daß die Heimschaffung nur durchgeführt werden dürfe, wenn der Heimatkanton den Vollzug übernehme. Daß dies bei den in Frage stehenden Reglementen des Kantons Appenzell deshalb nicht geschehen ist, weil der Kanton die Genehmigung dafür nicht eingeholt hat, vermag diesem natürlich keine andere Rechtsstellung zu geben.

4. — Handelt es sich nach dem Ausgeführten bei den Kosten einer gestützt auf das StGB gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen verfügten Anstaltsversorgung um Aufwendungen, die nach dem Bundesrecht dem Urteilkanton obliegen, ohne daß dieser gegenüber dem Heimatkanton oder der Heimatgemeinde einen Ersatzanspruch oder Regreß geltend machen könnte, so folgt daraus, daß eine derartige Versorgung einer durch die Vormundschaftsbehörde auf Grund von Art. 284 ZGB angeordneten Maßnahme (siehe 66 I 34) nicht gleichgestellt werden darf, und daß die Behandlung der Kosten als Armenunterstützung von Bundesrechtswegen ausgeschlossen ist. Darauf, daß die Kantone befugt sind, die Kosten innerkantonal als Armenunterstützung zu behandeln, kommt nichts an. Entscheidend ist vielmehr, daß die Aufwendungen nach Bundesrecht vom Niederlassungskanton zu tragen sind. Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 45 BV ist somit eine Heimschaffung deswegen, weil der Heimatkanton die Kostenübernahme ablehnt, unzulässig.

5. — Nicht ausgeschlossen ist es allerdings, daß die Kantone durch Gegenrechtserklärung oder im Wege des Konkordates vorsehen, daß die Versorgungskosten zwischen Urteils- und Heimatkanton in bestimmter Weise geteilt werden, und daß sie bestimmen, daß der Heimatkanton das einzuweisende Kind übernimmt und die Maßnahme selbst vollzieht. Das ist geschehen im Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 (AS 60, 431). Es steht jedoch fest, ist übrigens unbestritten, daß der Kanton Appenzell A/Rh. dem Konkordat nicht beigetreten ist (AS 64 192).

6. — Da es sich nicht um einen Streit im Sinne von Art. 156 Abs. 2 OG handelt, vielmehr ein Vermögensinteresse in Frage steht, sind der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Eine Parteientschädigung ist nicht verlangt.)

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird gutgeheißen und festgestellt, daß der Kanton Appenzell A/Rh. nicht befugt ist, das Kind R. W. heimzuschaffen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. März 1948.)

D. Verschiedenes

Beiträge der Eltern an die Versorgungskosten der Kinder (Ansichtsaüßerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, vom 9. Oktober 1948; aus einem Schreiben an eine bernische Gemeindefürsorge).

Die Eltern können verhalten werden:

1. entweder gemäß Art. 272 und 284, Abs. 3 ZGB, d. h. auf Grund ihrer Unterhaltspflicht, zur Bezahlung der für ihre Kinder erwachsenden Versorgungskosten oder von Beiträgen daran,

2. oder aber gemäß Art. 328/329 ZGB als unterstützungspflichtige Blutsverwandte ihrer Kinder zur Leistung von Verwandtenbeiträgen an die von der Armenbehörde vorgeschossenen Versorgungskosten.

Zur richterlichen Festsetzung der elterlichen Leistungen ist (im Kanton Bern) in beiden Fällen der Regierungsstatthalter zuständig.

Unterhaltsleistungen gemäß Art. 272/284 ZGB können nur die Kinder selber geltend machen; zu diesem Zwecke ist ihnen gemäß Art. 392, Ziff. 2 ZGB (widersprechende Interessen der Inhaber der elterlichen Gewalt) von der Vormundschaftsbehörde ein Beistand zu bestellen. Die Armenbehörde kann sich weder in eigenem Namen noch im Namen der Kinder auf Art. 272/284 ZGB berufen (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 44 Nr. 34 = „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1945 S. 43/44; auch 1946 S. 35/36). Verwandtenbeiträge dagegen kann die Armenbehörde gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB in eigenem Namen verlangen. Die nötigen Unterhaltsleistungen an die Kinder gemäß Art. 272/284 ZGB werden den Eltern ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auferlegt (Monatsschrift Bd. 44 Nr. 129 und Bd. 45 Nr. 164 = „Entscheide“ 1946 S. 18 ff. und 1947 S. 9 und 43/44). Es ist daher möglich, daß die Eltern zwar die Versorgungskosten der Kinder decken müssen, aber dadurch selber unterstützungsbedürftig werden. Verwandtenbeiträge dagegen haben die Eltern gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB nur zu leisten, soweit es ihren Verhältnissen angemessen ist. Die Versorgungskosten der Kinder werden durch Verwandtenbeiträge der Eltern unter Umständen nicht gedeckt; aber den Eltern bleibt das für ihren eigenen Lebensunterhalt unbedingt Nötige.

Die Eltern können sowohl Unterhaltsleistungen gemäß Art. 284 als auch Verwandtenbeiträge gemäß Art. 328 ZGB ablehnen, solange der vormundschaftliche Beschluß, die Kinder zu versorgen, nicht rechtskräftig ist (Art. 420, Abs. 2 ZGB). Wird aber der Beschluß rechtskräftig, so haben sie ihre Leistungen grundsätzlich rückwirkend zu erbringen (vgl. dazu Monatsschrift Bd. 44 Nr. 54, 99, 128 und 148 = „Entscheide“ 1946 S. 11/12, 25/27, 45 und 58/59).
